

**Richtlinien für den Umgang mit sexualethischen Grenzüberschreitungen durch Pfarrer und andere – haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und ihrer Einrichtungen – RiSeGü –**  
(Letzte Beschlussfassung und Inkraftsetzung: 24.–26.03.2022)

---

## **I. Einleitung / Geltungsbereich**

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und der Integrität von Menschen haben sich Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der SELK auf die nachfolgenden Richtlinien für den Umgang mit sexualethischen Grenzüberschreitungen durch Pfarrer und andere - haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden: Mitarbeiter) der SELK und ihrer Einrichtungen verständigt.

## **II.Grundsätzliches / Begriffsbestimmung**

1. Opfer sexualethischer Grenzüberschreitungen bedürfen besonderer Achtsamkeit. Ihr Schutz vor weiteren sexualethischen Grenzüberschreitungen und der Schutz möglicher künftiger Opfer ist vorrangiges Ziel allen Handelns nach Bekanntwerden sexualethischer Grenzüberschreitungen und entsprechender Anschuldigungen oder Verdachtsmomente. Daneben geht es darum, vorrangig Opfern und ihren Angehörigen, aber auch Täterinnen und Tätern (im Folgenden: Täter), über eine seelsorgliche Begleitung hinausgehende Hilfestellungen anzubieten oder zu vermitteln.

Sexualethische Grenzüberschreitungen, vor allem an Kindern und Jugendlichen, sind verabscheuungswürdige Handlungen. Dies gilt insbesondere, wenn Pfarrer oder andere Mitarbeiter der Kirche sie begehen. Nicht selten erschüttern die von ihnen begangenen Grenzüberschreitungen bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Von ihnen ist zu erwarten, dass sie sich ihrer Verantwortung stellen.

2. Von sexualethischen Grenzüberschreitungen ist auszugehen bei

- a) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 174 ff. Strafgesetzbuch,  
insbesondere
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
  - § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
  - § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
  - § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
  - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
  - § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
  - § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
  - § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
  - § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
  - § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
  - § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

und

- b) einem Verhalten unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz, das ein Machtgefälle (Vertrauensverhältnis / Abhängigkeitsverhältnis) ausnutzt und die Intimsphäre eines anderen verletzt oder seine Scham zu mindern geeignet ist oder eine unangemessene Vertraulichkeit herstellt.

### **III. Kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner als Erstberater für Opfer und Täter**

1. Die Kirchenleitung beruft für Opfer und für Täter sexualethischer Grenzüberschreitungen sowie für Gefährdete aus beiden Personengruppen und für deren Angehörige kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (im Folgenden: Ansprechpartner) als Erstberater und gibt deren Kontaktdaten über die Medien der SELK und darüber hinaus schriftlich allen Gemeinden und Mitarbeitern der SELK und ihrer Einrichtungen bekannt. Als Ansprechpartner sollen Personen mit Sachverstand, beispielsweise aus dem psychiatrisch-psychotherapeutischen, psychiatrisch-forensischen oder (sozial-)pädagogischen Bereich oder mit längerer Beratungserfahrung auf dem Gebiet sexualethischer Grenzüberschreitungen, berufen werden. Mitglieder von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten sowie Mitglieder des Beraterstabs der Kirchenleitung (IV.) kommen für eine Berufung als kompetente Ansprechpartner nicht in Betracht; eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst der SELK und ihrer Einrichtungen schließt ansonsten eine Berufung als kompetente Ansprechpartner nicht aus.

2. Die kompetenten Ansprechpartner stellen sich als Erstberater für Hilfe und Wegweisung zur Verfügung. Betroffene können sich an einen Ansprechpartner ihrer Wahl wenden. Die Ansprechpartner handeln in der Regel nicht gemeinschaftlich.

3. Ihr Aufgabenfeld umfasst unter anderem:

- a) Erstkontakte mit dem Ziel des Zuhörens und Wahrnehmens,
- b) Aufzeigen von Hilfsangeboten (therapeutische Möglichkeiten, Selbsthilfegruppen ...),
- c) Vermittlung des Angebots der Kirchenleitung, Fälle sexualethischer Grenzüberschreitungen unter Hinzuziehung eines sachverständigen Beraterstabs nach den Regelungen dieser Richtlinien (RiSeGü) zu bearbeiten,
- d) auf Wunsch Betroffener Übernahme der Aufgabe eines Gesprächspartners gegenüber der Kirchenleitung oder Hilfeleistung bei der direkten Kontaktaufnahme zur Kirchenleitung.

4. Die kompetenten Ansprechpartner werden schriftlich zur Verschwiegenheit – auch gegenüber der Kirchenleitung und anderen Leitungsverantwortlichen der SELK – verpflichtet. Informationen dürfen nur mit dem Einverständnis der Ratsuchenden weitergeben werden. Die Befugnis zur Information gegenüber dem Jugendamt nach

§ 4 Abs. 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bleibt unberührt.

#### **IV. Beraterstab der Kirchenleitung**

1. Die Kirchenleitung beruft einen ständigen Beraterstab, den sie bei Kenntnisnahme von Anschuldigungen und Verdachtsmomenten für sexualethische Grenzüberschreitungen zu ihrer Beratung heranzieht.

2. Der Beraterstab soll mit bis zu vier Personen (weiblich und männlich) besetzt werden. Die Mitglieder des Beraterstabs sollen über Sachverstand, beispielsweise aus dem psychiatrisch-psychotherapeutischen, psychiatrisch-forensischen oder (sozial-)pädagogischen Bereich oder über längere Beratungserfahrung auf dem Gebiet sexualethischer Grenzüberschreitungen verfügen; eine Person soll juristisch sachverständig sein. Die Mitglieder des Beraterstabs sollen Glieder der SELK sein. Mitglieder von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten sowie als kompetente Ansprechpartner nach Abschnitt III. Benannte können in den Beraterstab der Kirchenleitung nicht berufen werden; eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst der SELK und ihrer Einrichtungen schließt ansonsten eine Berufung nicht aus.

Dem Beraterstab steht es frei, weitere fachlich geeignete Personen im Einzelfall zur Konsultation hinzuzuziehen.

3. Die Mitgliedschaft im Beraterstab der Kirchenleitung und die Übernahme seelsorgerlicher Aufgaben gegenüber (möglichen) Opfern und Tätern sexualethischer Grenzüberschreitungen schließen sich aus.

4. Die Mitglieder des Beraterstabs der Kirchenleitung dürfen ihre Informationen und Stellungnahmen ausschließlich an die Kirchenleitung weiterleiten. Sie werden schriftlich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Die Befugnis zur Information gegenüber dem Jugendamt nach § 4 Abs. 3 KKG bleibt unberührt.

#### **V. Anschuldigungen und Verdachtsmomente**

1.

a) Pfarrer und sonstige Mitarbeiter der SELK und ihrer Einrichtungen werden angewiesen, ihnen bekannte Anschuldigungen und Verdachtsmomente für sexualethische Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter der SELK und deren Einrichtungen der Kirchenleitung umgehend bekannt zu geben. Die Pflichten zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur seelsorglichen Verschwiegenheit bleiben unberührt.

b) Mitglieder der Kirchenleitung klären zu Beginn von Gesprächen über sexualethische Grenzüberschreitungen ausdrücklich, ob sie Informationen ausschließlich zu seelsorglichen Zwecken oder ob und inwieweit sie diese (auch) zu anderen Zwecken erhalten sollen.

Mitglieder der Kirchenleitung prüfen ernsthaft, ob sie für die Seelsorge in Fällen sexualethischer Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter der SELK und ihrer Ein-

richtungen selbst zur Verfügung stehen können oder an Personen außerhalb der Kirchenleitung verweisen sollen.<sup>1</sup>

Seelsorger sollen an Entscheidungen der Kirchenleitung (beispielsweise auf der Grundlage von Informationen durch Dritte) nicht teilnehmen.

c) Bei Gesprächen außerhalb eines seelsorglichen Rahmens wird vorab darauf hingewiesen, dass möglicherweise ein Verdacht an die Staatsanwaltschaft und an die Spruchstelle für Dienstbeanstandungsverfahren weitergegeben und zur Grundlage für die Einleitung sonstiger Schritte (z.B. Verdachtskündigung) gemacht wird.

d) Anschuldigungen und Verdachtsmomente von sexualethischen Grenzüberschreitungen werden mit allen dazu erhaltenen Informationen unter Nennung der Informanten sowie des Zeitpunktes und der Art und Weise der Kenntnisnahme schriftlich festgehalten, soweit sie nicht bereits schriftlich mitgeteilt wurden. Die schriftlichen Aufzeichnungen sollen von den Informanten (den Eltern oder Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen) unterschrieben werden.

e) Pfarrer und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die eine sexualethische Grenzüberschreitung angezeigt haben oder Zeugin / Zeuge einer sexualethischen Grenzüberschreitung geworden sind und / oder in einer engeren Beziehung zum Opfer stehen, können aus Gründen der Objektivität nicht die Rolle eines Beschützers, Seelsorgers, Beraters, Psychologen und / oder Anwalts zum Opfer einnehmen.

## 2.

a) Die Kirchenleitung geht ihr bekannt gewordenen Anschuldigungen und Verdachtsmomenten für sexualethische Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter der SELK und ihrer Einrichtungen (auch im Ruhestand befindliche, ehemalige und verstorbene) unverzüglich nach.

b) Die Kirchenleitung prüft unter Einschaltung ihres Beraterstabs (IV.), ob ein Anfangsverdacht zur Aufnahme von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft (§ 160 Abs. 1 Strafprozessordnung) und zur Einleitung und Weiterführung eines Dienstbeanstandungsverfahrens (§ 2 Abs.1, § 4 Dienstbeanstandungsordnung) sowie als Grundlage für die Einleitung sonstiger Schritte nach Abschnitt VI. Abs. 2 ff. vorliegt. Anschuldigungen und Verdachtsmomente leitet sie mit allen ihr zugänglich gemachten Informationen schriftlich an ihren Beraterstab weiter.

## 3.

a) Der Beraterstab der Kirchenleitung hat zunächst die Aufgabe, nach einer ersten Plausibilitätsbewertung der Anschuldigungen und Verdachtsmomente den für eine sexualethische Grenzüberschreitung relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Seine Ermittlungen erstrecken sich auch auf entlastende Umstände.

b) Zu Anschuldigungen und Verdachtsmomenten soll der Beraterstab insbesondere mutmaßliche Opfer, Täter und Zeugen hören, soweit dadurch mutmaßliche

<sup>1</sup> Informationen, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verwertet werden. Der seel-sorglichen Verschwiegenheit unterliegende Informationen darf die Kirchenleitung nur dann verwerten, wenn dies mit Einverständnis der Personen erfolgt, die sich im seelsorglichen Rahmen anvertraut haben. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Ziffer 1 StPO steht nur Geistlichen zu über das, was ihnen als Seelsorger anvertraut wurde oder bekannt geworden ist.

Opfer oder die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden. Der Beraterstab hat bei seinem Vorgehen den Schutz Beschuldigter oder Verdächtigter vor Vorverurteilungen zu berücksichtigen.

c) Zu Beginn von Ermittlungen hat er darüber zu informieren, dass es um die Prüfung des Anfangsverdachts sexualethischer Grenzüberschreitungen im Auftrag der Kirchenleitung geht und dass Schritte nach Abschnitt VI. Abs. 2 ff. im Raum stehen (Strafanzeige, Dienstbeanstandungsverfahren, Ruhen der Ordinationsrechte, Kündigung, vorläufige Maßnahmen ...). Auch ist vorab darüber zu informieren, dass die Auskunft verweigert werden darf.

d) Mutmaßliche Opfer und Täter können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

e) Der Beraterstab hat alle Ermittlungen zu protokollieren. Die Protokolle sollen von allen Beteiligten unterschrieben werden.

4.

a) Der Beraterstab hat die Kirchenleitung schriftlich über die erfolgten Ermittlungen durch Übermittlung der Protokolle und durch seine zusammenfassende Darstellung des ermittelten Sachverhaltes zu informieren.

b) Er hat die Kirchenleitung daneben schriftlich und begründet über seine Sicht der Subsumierbarkeit des ermittelten Sachverhaltes unter den Tatbestand einer sexualethischen Grenzüberschreitung (II.2a, 2b) und damit des Vorliegens eines Anfangsverdachts zu informieren oder über die aus seiner Sicht fehlende Subsumierbarkeit des ermittelten Sachverhaltes unter einen solchen Tatbestand.

c) Bejaht der Beraterstab das Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine strafrechtlich relevante sexualethische Grenzüberschreitung, hat er schließlich schriftlich und begründet unter dem Gesichtspunkt des Schutzbedürfnisses des mutmaßlichen Opfers seine Ansicht zur Frage der Weiterleitung des Sachverhaltes an die Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

d) Mindermeinungen innerhalb des Beraterstabs sollen der Kirchenleitung ebenfalls mit Begründung schriftlich zur Kenntnis gegeben werden.

e) Die Mitteilungen des Beraterstabs sollen der Kirchenleitung zeitnah, möglichst sechs Wochen nach dessen Einschaltung vorliegen.

5. Nach Kenntnisnahme und Beratung der Mitteilungen des Beraterstabes trifft die Kirchenleitung ihre Entscheidung über das Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine sexualethische Grenzüberschreitung. Es steht ihr frei, vor ihrer Entscheidung selbst weitere Ermittlungen (entsprechend Absatz 3) einzuholen und weitere Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Äußerungen des Beraterstabs binden die Kirchenleitung nicht.

## VI. Vorliegen eines Anfangsverdachts

1. Sobald die Kirchenleitung das Vorliegen eines Anfangsverdachts für sexualethische Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter der SELK oder ihrer Einrichtungen festgestellt hat, informiert sie verdächtige Personen über ihre Feststellung und die von ihr beabsichtigten Schritte (Absätze 2. ff.) und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.

a) Den Regelungen der Pfarrerdienstordnung unterliegende mutmaßliche Täter werden bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für strafrechtlich relevante Grenzüberschreitungen unverzüglich beurlaubt; die Dienstausbübung wird ihnen (teilweise) untersagt. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz werden aus Gründen des Schutzes mutmaßlicher bisheriger und möglicher künftiger Opfer in der Regel die gleichen Maßnahmen ergriffen. (§ 29 Abs. 2 Buchst. b PDO)

Darüber hinaus entscheidet die Kirchenleitung über folgende Maßnahmen: Anordnung des Fernhaltens vom Dienstort, eines Kontaktverbots oder anderer, insbesondere dem Schutz mutmaßlicher bisheriger oder möglicher künftiger Opfer dienender Maßnahmen (§ 22 PDO); u.U. Urlaub, Einschränkung der Dienstleistungsverpflichtung, Beurlaubung nach § 31 Abs. 2, 3 PDO, Abordnung nach § 38 PDO.

b) Im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit der SELK Stehende werden bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für strafrechtlich relevante Grenzüberschreitungen von der Kirchenleitung unverzüglich suspendiert; bei Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz erfolgen aus Gründen des Schutzes mutmaßlicher bisheriger und möglicher künftiger Opfer in der Regel ebenfalls unverzügliche Suspendierungen. Auf die Suspendierung in anderen privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen (beispielsweise mit Gemeinden) Stehender wird über im Beschäftigungsverhältnis mit der SELK Stehende und für deren Einsatz Verantwortliche (u.U. über Weisungen) hingewirkt. Es kann auch das Instrument einer fristlosen Verdachtskündigung (innerhalb der gesetzlichen 2-Wochen-Frist) in Betracht kommen.

Daneben wird nach Bedarf über weitere Maßnahmen entsprechend Absatz 2.a) Satz 3 entschieden.

c) Für die Beendigung des Einsatzes ehrenamtlicher Mitarbeiter der SELK und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Maßnahmen diesen gegenüber gilt Absatz 2.b) entsprechend.

3.

a) Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine strafrechtlich relevante sexualethische Grenzüberschreitung leitet die Kirchenleitung den ihr bekannten Sachverhalt in der Regel unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.<sup>2</sup>

Wenn es der Schutz des mutmaßlichen Opfers dringend gebietet und dieses (dessen Eltern oder Personensorgeberechtigte bei Minderjährigen) ausdrücklich den Willen zur Unterlassung einer Strafanzeige bekundet hat, kann die Kirchenleitung

<sup>2</sup> Verjährungsfristen: § 78 – § 78b StGB

ausnahmsweise von der Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft absehen oder diese zeitlich hinausschieben. Wegen des notwendigen Schutzes möglicher weiterer Opfer wird der Wille des Opfers jedoch nicht als „Vetorecht“ gewertet. Das Unterlassen oder Hinausschieben einer Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörde wird schriftlich begründet dokumentiert und soll von dem mutmaßlichen Opfer (dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen) unterschrieben werden.

b) Die Kirchenleitung wirkt auf die Beauftragung eines erfahrenen Rechtsanwalts mit der Vertretung des Opfers im Strafverfahren und u.U. den Anschluss an das Strafverfahren als Nebenkläger/in (§§ 395 ff. StPO) hin.<sup>3</sup>

c) Die Kirchenleitung kooperiert auch im Anschluss an eine Strafanzeige eng mit den Justizbehörden, insbesondere stellt sie auf deren Anfrage kirchliche Akten zur Verfügung.

#### 4.

a) Gegen Pfarrer und andere Personen im Geltungsbereich der Dienstbeanstandungsordnung soll die Kirchenleitung bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine strafrechtlich relevante Grenzüberschreitung ein Dienstbeanstandungsverfahren einleiten. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz erfolgt in der Regel ebenfalls die Einleitung eines Dienstbeanstandungsverfahrens.<sup>4</sup>

b) In den Fällen des Absatzes 4.a Satz 1 wird mit einer Dienstbeanstandung in jedem Fall das Ziel der Entfernung aus dem Dienst angestrebt.

Die Ermittlung des Sachverhaltes nach § 4 DBO setzt die Kirchenleitung in der Regel bis zum Abschluss staatsanwaltlicher Ermittlungen aus.

c) Für entlassene und aus dem Dienst ausgeschiedene Pfarrer wird über das Ruhen der Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und damit zusammenhängender Rechte entschieden (§ 48b Abs. 5, § 7 Abs. 3 PDO). In den Fällen strafrechtlich relevanter Grenzüberschreitungen wird die Befugnis in jedem Fall aufgehoben.

#### 5.

a) Gegenüber Mitarbeitern in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen wird bei strafrechtlich relevanten Grenzüberschreitungen in jedem Fall eine Kündigung angestrebt; gegenüber nicht im Beschäftigungsverhältnis mit der SELK Stehenden wird auf eine Kündigung über im Beschäftigungsverhältnis mit der SELK Stehende und für deren Einsatz Verantwortliche hingewirkt (u. U. über Weisungen).

<sup>3</sup> Opfer sind häufig die einzigen „Belastungszeugen“; ihre Glaubwürdigkeit wird von der Verteidigung oft in Frage gestellt.

<sup>4</sup> - Bei der Prüfung der Verletzung von Pflichten aus der Ordination und aus kirchlichen Ordnungen sind Wertungsabweichungen zu staatlichen Regelungen denkbar.

- Verjährung: Die Dienstbeanstandungsordnung enthält keine Regelung zur Verjährung. Die Möglichkeit der Einleitung eines Dienstbeanstandungsverfahrens kann gleichwohl verwirkt sein. Davon ist auszugehen, wenn Betroffene darauf vertrauen dürfen, dass die Kirchenleitung nach angemessener Frist (nicht zeitlich fixierbar) eine Dienstbeanstandung nicht mehr einleiten wird. Dieses Vertrauen setzt die Kenntnis davon voraus, dass die Kirchenleitung von dem einer Dienstbeanstandung zugrunde zu legenden Sachverhalt weiß.

Bei sexualethischen Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz entscheidet die Kirchenleitung nach ihrem Ermessen, welche arbeitsrechtlichen Ziele verfolgt werden.

b) Für den Verzicht auf weitere Einsätze ehrenamtlicher Mitarbeiter gilt Absatz 5.a) entsprechend.

c) Bei bereits verstorbenen Mitarbeitern entscheidet die Kirchenleitung allein über Maßnahmen nach den Abschnitten VII. Abs. 1 und VIII. .

6. Die Kirchenleitung prüft, ob sie ihre Informationen an andere zuständige Behörden oder freie Jugendhilfeträger (z.B. Jugendamt, Kinderschutzbund) weiterleitet.

7. Die Kirchenleitung weist das Opfer auf die Möglichkeit hin, u.U. einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch bei sexueller Belästigung (auch unterhalb der Schwelle einer Straftat) geltend zu machen und rät ihm, sich bei Bedarf hierzu fachkundigen Rat einzuholen.

## **VII. Sorge für Opfer und deren Angehörige sowie für Täter**

1.

a) Die Kirchenleitung bietet Opfern und deren Angehörigen seelsorgliche Hilfe an und weist sie auf die kompetenten Ansprechpartner (III.) hin.

b) Soweit Krankenkassen oder andere Träger die Kosten für psychotherapeutische Behandlung oder Paarberatung zur Aufarbeitung erlittener Verletzungen nicht übernehmen, entscheidet die Kirchenleitung bei Bedarf über die freiwillige Gewährung von finanziellen Entlastungen für Opfer und deren Angehörige.

2. Tätern vermittelt die Kirchenleitung bei Bedarf seelsorgliche Hilfe und weist sie auf die kompetenten Ansprechpartner (III.) hin.

## **VIII. Entschädigung für Opfer**

Soweit Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld (z.B. wegen eingetretener Verjährungs) nicht durchsetzbar sind und Opfer sexualethischer Grenzüberschreitungen eine materielle Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids wünschen, versucht die Kirchenleitung, Täter zu einer solchen Leistung zu veranlassen. Subsidiär prüft sie im Einzelfall, ob die Kirche eine materielle freiwillige Leistung erbringen kann.

## **IX. Information**

1. Beschuldigte werden nach Bekanntgabe der Feststellung eines Anfangsverdachts für eine sexualethische Grenzüberschreitung (Abschnitt VI. Abs. 1) über die Einleitung von Verfahren und über deren Stand regelmäßig informiert.

5 zu beachten: § 208 BGB



2. Soweit dies ohne Gefährdung der Opfer und der weiteren Aufklärung möglich ist, werden die Kirchenvorstände betroffener Pfarrbezirke und die Leitungen betroffener kirchlicher Einrichtungen sowie die zuständigen Superintendenten über die Feststellung eines Anfangsverdachts unverzüglich informiert und erhalten danach regelmäßig Mitteilungen über den Stand laufender Verfahren.

3.

a) Die Kirchenleitung ordnet gegenüber Pfarrern und sonstigen Mitarbeitern der SELK und ihrer Einrichtungen an, dass Informationen der Öffentlichkeit über Fälle sexualethischer Grenzüberschreitungen ausschließlich durch die Kirchenleitung oder in Abstimmung mit dieser erfolgen dürfen.

b) Die Kirchenleitung informiert die kirchliche Öffentlichkeit angemessen über Fälle sexualethischer Grenzüberschreitungen. Die Informationen erfolgen nach Abstimmung mit Opfern und betroffenen Pfarrbezirken und kirchlichen Einrichtungen sowie den zuständigen Superintendenten.

Die Richtlinien wurden von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf ihrer gemeinsamen Sitzung vom 16. März 2012 in Bleckmar erlassen und mit sofortiger Wirkung in Geltung gesetzt. | Letzte Fassung: 24.–26. März 2022 in Bleckmar.